

III ZR 150/62

Verkündet am 13. Januar 1964
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der St [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch den Senator
für Wohlfahrt und Jugend,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Hans-Werner D [REDACTED], B [REDACTED],
La [REDACTED] str. [REDACTED]/[REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Eltern
Hans D [REDACTED] und Frau Ella D [REDACTED] geb. Be [REDACTED], B [REDACTED],
La [REDACTED] str. [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streitgehilfin:

A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktiengesellschaft, vertreten
durch ihren Vorstand, Dr. jur. Carl-Edmund L [REDACTED], Hans R [REDACTED],
Dr. Hans J. S [REDACTED], Dr. Constantin T [REDACTED] und Richard H [REDACTED],
sämtlich wohnhaft in K [REDACTED], Ri [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. November 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 12. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 11. Juli 1959 unternahmen mehrere Jugendliche, darunter der Kläger und dessen älterer Bruder Rolf, mit dem damaligen Leiter des von der Beklagten unterhaltenen Jugendheimes B- -N- Paul Her- sowie dessen Ehefrau und Kind eine Wochenendfahrt an die Ostsee.

Für diese Fahrt wurde den Beteiligten von dem damals etwa 20-jährigen Angestellten M- für 60 DM ein Ford-Kombi überlassen, der der Firma He- & Lu- gehörte und bei der Nebenintervenientin haftpflichtversichert war. Mo- behielt das Geld für sich.

Mit Ausnahme des Klägers gehörten die jugendlichen Beteiligten zu einem im Jugendheim B- -N- betreuten Kreis. Der Kläger wurde durch Vermittlung seines Bruders Rolf mitgenommen.

Der Heimleiter besorgte zwei Tage vor der Fahrt bei der Städtischen Jugend-Zeltausleihe ein Zelt. Am Abend vor der Fahrt holten die Jugendlichen Rolf D- und Peter Ka- den Wagen bei der Firma He- & Lu- ab. Da Sitzbänke für die mitfahrenden Personen nicht vorhanden waren, wurden auf Anweisung des Heimleiters im Laderaum des Wagens ein Tisch und Stühle aus dem Jugendheim N- aufgestellt. Obwohl Rolf D- den Heimleiter auf die damit verbundenen Gefahren hinwies, blieb es bei dieser Einrichtung. Die Fahrt wurde weder gemeldet noch behördlich genehmigt.

Zunächst fuhr Rolf D- das Fahrzeug. Auf dem Wege von Lü- nach Hei- übernahm Peter Ka- das Steuer, der erst seit wenigen Monaten den Führerschein hatte. In der Nähe von - in Ho- scherte Peter Ka- unter Überfahren einer ausgezogenen Leitlinie vorschriftswidrig aus einer Kolonne aus, um zu überholen. Dabei prallte er mit

- 3 -

hoher Geschwindigkeit frontal gegen einen entgegenkommenden Lkw, obwohl der Lkw bereits gestoppt hatte. Durch diesen Unfall wurden der Heimleiter Herrmann und der Jugendliche Peter Sp. getötet. Die übrigen Mitfahrer, unter ihnen der Kläger, erlitten Verletzungen.

Der Jugendliche Kaum hat den Unfall schuldhaft verursacht. Er ist durch Urteil des Jugendschöffengerichts Bremen vom 15. Februar 1960 (Aktz. 12 Ms 33/59) wegen fahrlässiger Tötung in zwei Fällen und fahrlässiger Körperverletzung in acht Fällen zu einer Jugendstrafe von zehn Monaten verurteilt worden.

Der Kläger verlangt von der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung für den Heimleiter Her. (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) Zahlung eines Schmerzensgeldes von 3 500 DM mit - im wesentlichen - folgender Begründung: Der Heimleiter Her. habe den Unfall schuldhaft mitverursacht, da er die Aufstellung der Stühle im Wagen angeordnet, seine Dienstvorschriften über Fahrten mit fremden Kraftfahrzeugen nicht beachtet habe und er Peter Ka. trotz dessen verhältnismäßig geringer Fahrpraxis habe fahren lassen. Er, Kläger, habe durch den Unfall erhebliche, nachhaltige schmerzhaftige Verletzungen erlitten. Auf andere Weise könne er Ersatz nicht erlangen. Denn an die Versicherungsgesellschaft, bei der das Unfallfahrzeug versichert gewesen sei, könne er sich wegen seines Schmerzensgeldanspruchs nicht halten, da Peter Ka. nicht berechtigter Fahrer im Sinne des § 10 der Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen - AKB - gewesen sei, die Versicherung überdies allenfalls nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, mithin nicht für den Schmerzensgeldanspruch hafte. Den Fahrer Peter Ka. könne er nicht mit Erfolg in Anspruch nehmen, da dieser lediglich 350 DM brutto monatlich verdiene.

Hinweis: Alle Texte der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



Dementsprechend hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 3 500 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat demgegenüber insbesondere geltend gemacht: Der Heimleiter Her[REDACTED] habe die Fahrt nur als Privatperson mitgemacht und bei Vorbereitung und Durchführung der Fahrt nicht in seiner Eigenschaft als Jugendheimleiter, mithin nicht in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt. Jedenfalls entfalle der geltend gemachte Anspruch aus dem Gesichtspunkt des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Peter Ka[REDACTED] sei berechtigter Fahrer des Kraftwagens gewesen, so daß der Haftpflichtversicherer des Wagens auch für Ka[REDACTED] einzustehen habe.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen und zur Begründung seines Urteils im wesentlichen ausgeführt: Aus dem Sachvortrag des Klägers ergebe sich nicht, daß der Heimleiter Her[REDACTED] vorsätzlich gegen seine Amtspflichten verstoßen habe. Für eine lediglich fahrlässige Amtspflichtverletzung aber komme eine Haftung der Beklagten gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in Betracht, weil der Kläger seinen Schmerzensgeldanspruch gegen Peter Ka[REDACTED] geltend machen könne, der seinerseits von der A[REDACTED] V[REDACTED]-AG Freihaltung von dieser Forderung verlangen könne, da er berechtigter Fahrer im Sinne des § 10 AKB gewesen sei.

Nach der Verkündung dieses Urteils ist die A[REDACTED] V[REDACTED]-AG dem Rechtsstreit auf der Seite des Klägers auf dessen Streitverkündung hin beigetreten und hat gleichzeitig Berufung gegen das landgerichtliche Urteil eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils dem Klageantrag zu entsprechen. Der Kläger hat den gleichen Antrag gestellt.

Das Oberlandesgericht hat weitere Beweise erhoben und alsdann die Beklagte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung von 3 500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Oktober 1960 verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, mit der diese die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Der Kläger und seine Streitgehilfin bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung folgendermaßen begründet:

Der Leiter des Jugendheims, Her■■■■, habe bei Anregung, Vorbereitung und Durchführung der Unfallfahrt in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 GG gehandelt, dabei seine ihm - auch - gegenüber dem Kläger obliegenden Amtspflichten fahrlässig verletzt und dadurch die Verletzungen des Klägers (mit-)verursacht. Die Beklagte habe deshalb als Dienstherrin des Jugendheimleiters für den Schmerzensgeldanspruch des Klägers gemäß Art. 34 GG i.V.m. §§ 839, 847 BGB einzustehen, da dieser auf andere Weise einen Ersatz seines Schadens nicht zu erlangen vermöge (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB). Denn der Fahrer des Unfallwagens, Ka■■■, genieße keinen Versicherungsschutz, da er nicht als berechtigter Fahrer im Sinne von § 10 Abs. 1 AKB angesehen werden könne. Ein Zugriff auf sonstige Vermögenswerte des Fahrers Ka■■■ sei dem Kläger nicht zuzumuten. Die allein in Betracht kommende Möglichkeit, im Wege der Gehaltspfändung Befriedigung wegen seines

Schmerzengeldanspruchs zu finden, scheide aus, da sich der Kläger nicht auf eine Ersatzmöglichkeit verweisen zu lassen brauche, die nicht auf absehbare Zeit zum Erfolge führe. Zur Zeit der Klageerhebung (19. Oktober 1960), die insoweit maßgeblich sei, habe Ka. ein Nettoeinkommen von rund 480 DM monatlich gehabt. Davon seien laut Tabelle zu § 850 c ZPO 208,60 DM pfändbar gewesen. Mithin würde der Kläger wegen seines Anspruchs von 3 500 DM erst nach 17 Monaten Befriedigung haben finden können. Das könne ihm nicht zugemutet werden. Hinzu komme, daß Ka. sich zu dieser Zeit bereits verpflichtet gehabt habe, den Fahrzeugschaden in Höhe von 4 300 DM dem Kasko-Versicherer zu erstatten, so daß der Kläger mit höheren Raten keineswegs hätte rechnen können. Der Kläger habe auch keine Möglichkeit versäumt, vorher vollen Ersatz zu bekommen. Denn zur Zeit der Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Kaum (Februar 1960) habe dieser erst 300 DM netto monatlich verdient und sei außerdem mit den Kosten des Strafverfahrens belastet worden, die er abzutragen gehabt hätte. Mithin stelle die Inanspruchnahme Ka. für den Kläger keine anderweitige Ersatzmöglichkeit dar.

II.

Die Revision greift das Berufungsurteil mit verfahrens- und sachlichrechtlichen Rügen an. Sie hält weiter an der Auffassung fest, daß der Heimleiter Her. bei Planung und Durchführung der Fahrt nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt, jedenfalls nicht eine ihm gegenüber dem Kläger obliegende Amtspflicht verletzt habe. Sie vertritt auch fernerhin die Rechtsmeinung, daß die Streitgehilfin des Klägers für den Schaden einzustehen habe, da Ka. als berechtigter Fahrer nach § 10 AKB angesehen werden

6

müsse. Darüber hinaus macht die Revision geltend: Der Kläger habe - was das Berufungsgericht übersehen habe - Ansprüche gegen den Halter des Unfallwagens und den Zeugen K., der dem Jugendlichen den Wagen vermietet habe. Schließlich sei auch der unstreitige Anspruch des Klägers gegen Kaum vom Berufungsgericht rechtsirrig nicht als anderweite Ersatzmöglichkeit angesehen worden. Selbst wenn man - angesichts der von Ka. übernommenen Ratenzahlungen auf den Kaskoschaden von monatlich 50 DM - nur von Monatsraten von 150 DM ausgehe, die Ka. erbringen könne, dann sei dem Kläger diese Abdeckung seines immateriellen Schadens zuzumuten.

III.

Die Revision hat keinen Erfolg.

1.) Die Aufgaben, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 3, 4, 8 des - hier noch maßgeblichen - Jugendwohlfahrtsgesetzes alter Fassung übertragen waren (jetzt §§ 4, 5, 12 JWG vom 11. August 1961), waren öffentliche Aufgaben, die dem Bereich der (schlicht-)hoheitlichen Verwaltung zuzurechnen sind. Die von der Beklagten eingerichteten und unterhaltenen Jugendheime dienten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Betreuung und Förderung der Jugendlichen in ihrer Freizeit; ihre Unterhaltung lag mithin im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Nr. 6 JWG (aF) (= § 5 Nr. 6 JWG vom 11. August 1961). Dementsprechend übte auch der Heimleiter Her. bei Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm in dieser seiner Eigenschaft als Heimleiter oblagen, ein "öffentliches Amt" im Sinne von Art. 34 GG aus. Insoweit werden auch von der Beklagten selbst Bedenken nicht erhoben (vgl. S. 4 des Schriftsatzes vom 28. November 1960 und Seite 2 der Revisionsbegründung vom 25. Februar 1963).

Wenn das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme weiter zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Heimleiter Her[REDACTED] auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Unglücksfahrt im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben als Heimleiter und mithin in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt habe, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zunächst ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß es für die hier interessierenden Fragen nicht entscheidend ist, ob die Tätigkeit, die der Heimleiter bei Vorbereitung und Durchführung der Fahrt entfaltet hat, den für derartige Fahrten gegebenen Dienstanweisungen entsprach oder nicht, und ob die Willensrichtung des Heimleiters dahin ging, die Fahrt als "Dienstfahrt" oder als reine Privatfahrt durchzuführen. Entscheidend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise die Zielsetzung, in deren Sinne Her[REDACTED] tätig wurde, dem Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung zuzurechnen ist, und ein hinreichender innerer und äußerer Zusammenhang zwischen dieser Zielsetzung und dem hier in Rede stehenden Verhalten Her[REDACTED] besteht. Das Berufungsgericht hat insoweit tatsächlich festgestellt: Her[REDACTED] habe bei einem Heimabend mit den Worten: "Kinder, was ist das für ein müder Laden, wir müssen mal eine Fahrt machen", den Vorschlag für die Fahrt gemacht. Er habe sich auch zunächst selbst um die Anmietung eines Fahrzeugs bemüht, dann aber die Fahrzeugbeschaffung dem Zeugen D[REDACTED] überlassen und alsdann dessen Vereinbarung mit dem Zeugen M[REDACTED] über die Gestellung eines Fahrzeuges ausdrücklich gebilligt und auch die von M[REDACTED] auf das Jugendheim ausgestellte Quittung über die gezahlte Fahrzeugmiete entgegengenommen. Er habe außerdem die Teilnahme des - nicht zu dem Kreis der vom

Jugendheim N[REDACTED] betreuten Jugendlichen gehörenden - Klägers genehmigt, habe sich ferner als Heimleiter bei dem Werkmeister Ham[REDACTED] vorgestellt, um Dienstbefreiung für einen Jugendlichen zu erbitten, und als solcher auch dem Zeugen Lu[REDACTED], dem Stiefvater des Jugendlichen Sp[REDACTED], zugesichert, daß Sp[REDACTED] das Fahrzeug nicht lenken solle. Schließlich habe er auch die verhängnisvolle Anordnung getroffen, daß auf die Ladefläche des Fahrzeuges Tisch und Stühle aus dem Jugendheim gestellt wurden, und habe unterwegs die Anregung zur Änderung des Fahrtzieles gegeben. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Feststellungen angenommen hat, daß die Fahrt nicht als eine außer Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich Her[REDACTED] als Heimleiter stehende "Privatfahrt" angesehen werden könne, vielmehr die von Her[REDACTED] bei Vorbereitung und Durchführung der Fahrt entfaltete Tätigkeit in hinreichend engem Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich als Heimleiter gestanden habe, so läßt das einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das gleiche gilt, soweit das Berufungsgericht das Vorliegen dieses Zusammenhanges darin bestätigt gefunden hat, daß ein solcher auch den Vorstellungen der Jugendlichen und ebenfalls dem Eindruck entsprochen habe, den außenstehende Dritte - Lu[REDACTED], Ham[REDACTED], M[REDACTED] - von der Art der in Rede stehenden Veranstaltung gewonnen hätten. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang Rügen erhebt, bewegen sich diese ausschließlich auf dem Gebiet der allein dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung und sind daher in der Revisionsinstanz unbeachtlich.

Für die rechtliche Beurteilung des Falles ist mithin davon auszugehen, daß das Verhalten des Heimleiters Her[REDACTED], auf das der Kläger seinen Anspruch gründet, im Rahmen der "Ausübung eines öffentlichen Amtes" im Sinne von Art. 34 GG lag.

2.) Ob darin, wie der Heimleiter Her[REDACTED] die Unglücksfahrt vorbereitet und durchgeführt hat, ein Verstoß gegen insoweit einschlägige Dienstvorschriften lag und ob die Beachtung dieser Dienstvorschriften für Her[REDACTED] eine ihm auch gegenüber dem Kläger obliegende Amtspflicht war, kann im vorliegenden Zusammenhang dahinstehen, da bereits unter folgenden Gesichtspunkten eine Amtspflichtverletzung des Heimleiters Her[REDACTED] gegenüber dem Kläger zu bejahen ist.

Die Aufgaben des Heimleiters, die Jugendlichen zu fördern und zu betreuen, schlossen nach Art und Zweckrichtung ohne weiteres die Amtspflicht ein, die zu betreuenden Jugendlichen vor Gesundheitsschädigungen und Verletzungen nach Kräften zu bewahren. Diese sich aus der Aufgabe des Heimleiters zur Jugendbetreuung ergebenden Pflichten beschränkten sich ihrer Natur nach nicht auf die zu einem bestimmten Kreis gehörenden Jugendlichen, sondern in den Kreis derjenigen, denen gegenüber die Schutz- und Betreuungspflichten bestanden, fielen auch sonstige Jugendliche, auf die sich die Tätigkeit Her[REDACTED] im Rahmen seiner Aufgabe als Heimleiter auswirkte. Deshalb bestand hier seine Pflicht zu Fürsorge und Schutz vor Schäden gegenüber allen Fahrtteilnehmern und mithin auch gegenüber dem Kläger, dem er die Teilnahme an der Fahrt gestattet und den er damit für diese Fahrt in den Kreis der von ihm zu betreuenden Jugendlichen einbezogen hatte. Das Berufungsgericht hat sonach den Kläger zu Recht als "Dritten" im Sinne des § 839 BGB angesehen.

Die - ihm auch dem Kläger gegenüber obliegende - allgemeine Amtspflicht, die jugendlichen Fahrtteilnehmer vor Gesundheitsschäden zu schützen und zu bewahren, hat der Heimleiter Her[REDACTED] schuldhaft verletzt. Bei dem Unfallfahrzeug handelte es sich um einen Ford-Lieferkraftwagen



mit geschlossenem Kastenaufbau, mithin um ein Fahrzeug, das nach seiner Bauart nicht zur Beförderung von Personen, sondern zur Beförderung von Lasten bestimmt war (Lastwagen im Sinne von § 2 Abs. 4 DVO vom 26. März 1935 zum Personenbeförderungsgesetz vom 4. Dezember 1934, jetzt § 4 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961). Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche eines solchen Lastkraftwagens war und ist gemäß § 34 Abs. 1 StVO im Interesse der Verkehrssicherheit der Personenbeförderung verboten. Eine besondere Gefährdung der Jugendlichen hat das Berufungsgericht hier zutreffend noch darin gesehen, daß Stühle lose auf der Ladefläche aufgestellt wurden. Denn dadurch wurde die Gefahr von Verletzungen während der Fahrt - bereits bei Durchfahren von Kurven, bei plötzlichem Bremsen und insbesondere bei etwa erfolgenden Zusammenstößen - weiter erhöht. Die Durchführung der Fahrt in der Weise, wie sie tatsächlich erfolgt ist, war sonach mit den Pflichten des Heimleiters Her[REDACTED], die zu betreuenden Jugendlichen nach Kräften vor Schaden zu bewahren, nicht zu vereinbaren. Das gleiche gilt, soweit Her[REDACTED] es duldete, daß der Jugendliche Ka[REDACTED], der erst wenige Monate zuvor am 9. März 1959 den Führerschein erworben hatte und mithin nur über eine geringe Fahrpraxis verfügen konnte, die Steuerung des Fahrzeuges übernahm. Her[REDACTED] hätte bei Anwendung der Sorgfalt, die von einem pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten in seiner Stellung verlangt werden muß, die besondere Gefährdung der Jugendlichen auf der Ladefläche des von einem noch unerfahrenen Fahrer gesteuerten Lastkraftwagens erkennen müssen und können, zumal er von einem der Jugendlichen noch auf die mit der Aufstellung loser Stühle auf der Ladefläche verbundene Gefahr hingewiesen worden war.

3.) Mit Recht hat das Berufungsgericht auch einen Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Heimleiters Her[REDACTED] und der Körperverletzung des Klägers bejaht. Wenn die Revision dem gegenüber geltend macht, daß es im Berufungsurteil an einer ausreichenden Begründung des Ursachenzusammenhanges fehle, weil es denkbar sei, daß gerade die schwere Bauweise eines Lastkraftwagens noch schlimmere Folgen des Zusammenstoßes verhindert habe, so übersieht sie einmal: bei Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften, um die es auch hier geht, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften der Schaden nicht eingetreten wäre. Es wäre deshalb Sache der Beklagten gewesen, im einzelnen darzutun, daß der Schaden des Klägers auch eingetreten wäre, wenn die Jugendlichen nicht - unzulässigerweise - auf der Ladefläche eines Lastkraftwagens, und zwar auf lose aufgestellten Stühlen, befördert worden wären. Zum anderen hat das Berufungsgericht zutreffend eine entscheidende Unfallursache darin gesehen, daß Kaum als noch unerfahrener Fahrer das Fahrzeug gesteuert hat, und hat angenommen, daß bei Einsetzung eines erfahrenen und besonnenen Fahrers der Unfall aller Wahrscheinlichkeit nach vermieden worden wäre. Insoweit hat auch die Revision gegen die Bejahung eines Ursachenzusammenhanges zwischen der Amtspflichtverletzung des Heimleiters und dem Schaden des Klägers nichts Entscheidendes vorzubringen vermocht.

4.) Schließlich kann der Revision auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie den Kläger auf anderweite Ersatzansprüche im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB verweisen will. Diese Verweisung würde dann schon von vornherein gegenstandslos sein, wenn Her[REDACTED] seine Amtspflichten vorsätzlich verletzt hätte. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammen-

hang die Frage, ob Herr [REDACTED] sich bewußt über seine ihm bekannten Dienstvorschriften hinweggesetzt oder deren Bedeutung verkannt habe, auf sich beruhen lassen mit der Begründung, die Verpflichtung, diese Dienstvorschriften zu beachten, habe noch keine Amtspflichten gegenüber dem Kläger begründet.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts, die hier in Rede stehenden Dienstvorschriften über die Anmeldungs- und Genehmigungsbedürftigkeit von Fahrten der Jugendheimleiter mit Jugendlichen begründeten keine Amtspflichten Dritten gegenüber, mag Bedenken begegnen. Eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung des Jugendheimleiters verbietet sich indes schon aus folgenden Erwägungen: Richtig ist zwar, daß sich das Verschulden im Rahmen des § 839 BGB immer - nur - auf die Verletzung der Amtspflicht bezieht und das Vorausschauen oder auch nur die Vorausschubarkeit des schädigenden Erfolges für die Annahme einer schuldhaften Amtspflichtverletzung nicht Voraussetzung ist (BGB RGRK 11. Aufl., § 839 Anm. 45; BGHZ 34, 375, 381). Wenn demnach eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung selbst dann bejaht werden muß, wenn der Amtsträger das Eintreten des schädigenden Erfolges oder die Möglichkeit dieses Eintretens nicht in seine Vorstellung aufgenommen hat, so kann im Blick auf die Amtspflichtverletzung von Vorsatz doch immer nur dann gesprochen werden, wenn der Schuldige sich bewußt über das, was seine Amtspflichten von ihm fordern, hinweggesetzt oder wenn er zumindest mit der Möglichkeit eines Verstoßes gegen seine Amtspflichten gerechnet und er diese Pflichtverletzung bewußt in Kauf genommen hat. Die hier in Rede stehenden Dienstvorschriften für die Leiter von Jugendheimen beziehen sich nach der Auskunft des Senators für Wohlfahrt und Jugend, die auch der Kläger seinem Sachvortrag zugrundelegt (vgl.

S. 3, 4 des Schriftsatzes vom 22. Januar 1962), auf "Dienstreisen", wobei für derartige Reisen mit Kraftfahrzeugen besondere Bestimmungen gelten. Selbst wenn man davon ausgeht, daß Herr [REDACTED] diese Dienstvorschriften kannte, so ist damit doch nicht gesagt, daß er im Rahmen der hier interessierenden Fahrt bewußt gegen diese Vorschriften verstoßen habe. Die Vorschriften über die Genehmigungsbedürftigkeit derartiger "Dienstreisen" sind wesentlich getroffen im Blick auf die dadurch für die Beklagte entstehenden Kosten, wie sich aus den Vorschriften im einzelnen und bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen noch besonders daraus ergibt, daß mit dem Genehmigungsantrag ein "Finanzierungsplan" vorzulegen ist. Da der Wagen für die Unfallfahrt jedoch von den Jugendlichen selbst (unter oder ohne Mitwirkung des Jugendheimleiters) beschafft wurde und die Fahrtteilnehmer die Kosten in vollem Umfange allein trugen, mithin öffentliche Mittel für die Finanzierung der Fahrt nicht in Anspruch genommen werden sollten, mochten Zweifel bestehen, ob es sich bei dieser Fahrt überhaupt um eine "Dienstreise" im Sinne der hier interessierenden Dienstvorschriften handelte (eine Frage, die mit der, ob Herr [REDACTED] bei Vorbereitung und Durchführung der Fahrt in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt hat, keineswegs gleichbedeutend ist). Jedenfalls vermögen der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt und der Sachvortrag der Parteien nicht in ausreichender Weise die Annahme zu rechtfertigen, Herr [REDACTED] sei sich darüber klar gewesen, daß es sich bei der Unfallfahrt um eine - nach den ihm bekannten Vorschriften genehmigungsbedürftige - "Dienstreise" handele, und er sich bewußt über das, was die Dienstvorschriften in diesem Fall von ihm forderten, hinweggesetzt oder zumindest die Möglichkeit eines derartigen Pflichtverstoßes bewußt in Kauf genommen habe. Dafür, daß hinsichtlich der sonstigen

dem Jugendheimleiter vom Kläger zur Last gelegten Pflichtverstöße (Durchführung der Fahrt mit ungeeignetem Fahrzeug, Duldung der Steuerung des Fahrzeugs durch ungeeigneten Fahrer usw.) eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung in Betracht komme, bietet der festgestellte Sachverhalt keinen hinreichenden Anhalt, wird auch vom Kläger nicht behauptet.

Kann danach lediglich von einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Jugendheimleiters Her[REDACTED] ausgegangen werden, so kann aus dieser Amtspflichtverletzung gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Schadensersatzanspruch nur hergeleitet werden, wenn für den Kläger nicht die Möglichkeit besteht, auf andere Weise Ersatz seines Schadens zu erlangen. Diese - eine Voraussetzung des Amtshaftungsanspruchs bildende - Unmöglichkeit anderweiter Ersatzerlangung ist hier ausreichend dargetan.

a) Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß der Kläger einen Schadensersatzanspruch und mithin auch einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gegen den Fahrer des Unfallwagens, Ka[REDACTED], hat. Jedoch hat eine Inanspruchnahme Ka[REDACTED] bei dessen Vermögens- und Einkommensverhältnissen nicht eine so hinreichende Aussicht auf Erfolg, daß sie als Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB angesehen werden könnte.

Dabei ist dem Berufungsgericht in der Auffassung beizupflichten, daß Ka[REDACTED] ein Freihaltungsanspruch gegen die Streitgehilfin des Klägers, bei der das Unfallfahrzeug haftpflichtversichert war, nicht zustand. Denn Ka[REDACTED] war - entgegen der Meinung der Revision - nicht berechtigter Fahrer im Sinne von § 10 Abs. 1 AKB in der damals geltenden Fassung. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war das Kraftfahrzeug dem Zeugen Mo[REDACTED] von der Zeugin Ha[REDACTED], die insoweit in Vertretung des abwesenden Firmeninhabers Dis-

positionsbefugnis hatte, zum "Möbelrücken" überlassen worden. Ka● hatte danach, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, lediglich die Befugnis, das Fahrzeug zu dem vorbezeichneten Zweck zu benutzen, aber nicht das Recht, über die Benutzung des Fahrzeuges selbständig zu bestimmen. Die Weiterüberlassung des Lastkraftwagens an die Jugendlichen fiel mithin aus dem Rahmen der ihm eingeräumten Befugnis heraus. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall grundsätzlich von denen, die den Entscheidungen in BGHZ 16, 292 und 26, 133/ ^{sowie} in VersR 1962, 59 zugrundeliegen. In allen diesen Fällen war der Fahrer im Einverständnis dessen gefahren, der - zumindest zeitweise - selbständig über die Benutzung des Fahrzeuges bestimmen konnte. Konnte M● aber nicht selbständig über die Benutzung des Wagens bestimmen und schloß seine Verfügungsbefugnis nicht die Überlassung des Fahrzeugs an die Jugendlichen ein, dann war Ka● auch nicht "berechtigter Fahrer", selbst wenn er die Vorstellung gehabt haben sollte, M● habe über die Benutzung des Wagens selbständig verfügen können (vgl. die Entscheidung des II. Zivilsenats vom 11. Juli 1963 II ZR 188/62 = VersR 1963, 771). Ein Versicherungsschutz bestand sonach für Ka● gemäß § 10 Abs. 1 AKB (a.F.) nicht.

Wenn Ka● keinen Versicherungsschutz genoß, dann kann der Kläger auch nicht auf den Anspruch gegen ihn als auf einen anderweiten Ersatzanspruch verwiesen werden. Es kann offen bleiben, wie die Rechtslage insoweit zu beurteilen wäre, wenn allein der Kläger bei dem Unfall verletzt worden und Kaum allein dem mit der jetzigen Klage geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch des Klägers ausgesetzt gewesen wäre. Es mag durchaus sein, daß in diesem Falle Kläger sich im Blick auf die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB damit hätte zufrieden geben müssen, wenn Ka●

auf die Schmerzensgeldforderung von 3 500 DM monatlich etwa 150 DM abbezahlt hätte (vgl. dazu die Entscheidung des Senats vom 29. Oktober 1953 III ZR 315/52, in der bereits ausgeführt ist, daß der Geschädigte angemessene Teilzahlungen annehmen muß und sich insoweit auf die Bestimmung des § 266 BGB nicht berufen kann). Hier aber machten angesichts der besonders schweren Unfallfolgen - zwei Personen getötet, die übrigen fünf Mitfahrer (außer Ka selbst) verletzt - die Schäden, für die Ka einzustehen hatte, und die Ansprüche, denen er gegenüberstand, wertmäßig derart hohe Beträge aus, daß es für den Kläger zur Zeit der Klageerhebung (Oktober 1960), auf die insoweit abzustellen ist, aussichtslos erscheinen mußte, Ka auf Zahlung des Schmerzensgeldes mit auch nur einiger Aussicht auf Befriedigung in absehbarer Zeit in Anspruch zu nehmen. Ein Vorgehen gegen Ka mußte deshalb als Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung ausscheiden.

b) Ob der Zeuge M überhaupt auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte, kann dahinstehen. Jedenfalls genoß er - entgegen der Auffassung der Revision - gemäß § 10 AKB keinen Versicherungsschutz, da er weder Versicherungsnehmer noch Halter oder Fahrer des Unfallfahrzeuges war (vgl. BGHZ 37, 306, 310). Er war als junger Angestellter, zudem alsbald zur Bundeswehr eingezogen, ebenso wie Ka nicht entfernt in der Lage, die durch den Unfall verursachten Schäden in einer auch nur einigermaßen angemessenen Zeit abzudecken, so daß der Kläger auf seine Inanspruchnahme als anderweite Ersatzmöglichkeit ebenfalls nicht verwiesen werden kann.

c) Schließlich bot auch eine Inanspruchnahme des Halters des Unfallfahrzeuges keine Aussicht auf Erfolg. Es kann

offen bleiben, ob überhaupt eine Haftung des Halters aus § 7 Abs. 3 StVG bejaht werden müßte (vgl. dazu die bereits erwähnte Entscheidung in BGHZ 37, 306). Denn jedenfalls würde der Halter gemäß § 8 a StVG gegenüber dem Kläger nicht haften, weil dieser durch das Unfallfahrzeug selbst befördert wurde und es sich nicht um eine entgeltliche, geschäftsmäßige Personenbeförderung handelte. Zum anderen würde selbst bei einer Haftung aus § 7 Abs. 3 StVG ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld, wie er hier allein in Rede steht, nicht gegeben sein. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn eine Ersatzpflicht des Halters über die Bestimmung des § 7 Abs. 3 StVG hinaus aus den allgemeinen Bestimmungen des § 823 BGB begründet worden wäre (vgl. § 16 StVG). Voraussetzung eines solchen Anspruchs wäre, daß sich das Verschulden des Halters nicht im Ermöglichen der Schwarzfahrt erschöpft hätte, ihm vielmehr darüber hinaus eine Verletzung der ihm als Halter obliegenden Verkehrssicherungspflicht zum Vorwurf gemacht werden könnte und sein Verschulden die hier erfolgte Schadensverursachung mit umfaßt haben würde (vgl. RGZ 136, 15 sowie die Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 12. April 1960 VI ZR 65/59 = VersR 1960, 736/7). Davon aber kann hier nicht gesprochen werden, zumal Anhaltspunkte dafür nicht hervorgetreten sind, daß sich M. bereits vor den hier maßgeblichen Vorgängen als irgendwie unzuverlässig erwiesen habe.

5.) Sonach hat das Berufungsgericht mit Recht die Voraussetzungen einer Haftung der Beklagten für den mit der Klage geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch (einschließlich Prozeßzinsen) aus §§ 839, 847, 291 BGB i.V.m. Art. 34 GG bejaht. Die Bemessung des Schmerzensgeldes ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Daß diesem hierbei in der Revisionsinstanz beachtliche Rechtsfehler unterlaufen seien, ist nicht ersichtlich, wird auch von der Revision nicht geltend gemacht.

IV.

Die Revision erweist sich nach alledem als unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens